

Verordnung

betreffend die Verkehrsbeschränkungen auf der B1 Wienerstraße in Frankenmarkt,
Pöndorf und Vöcklamarkt

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird auf der B1 Wienerstraße ab der Abzweigung der L540 Attergaustraße (km 258,543) bis zur Abzweigung der 1281 Vöcklatalstraße (km 266,216) in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten.
Von diesem Verbot sind Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr für den Bezirk Vöcklabruck, die Gemeinden Straßwalchen, Neumarkt, Lochen und Lengau ausgenommen.

Das Verbotsschild nach § 52 lit. a Z. 7 a StVO 1960 mit der Aufschrift "3,5 t" und der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- oder Quellverkehr für den Bezirk Vöcklabruck, Straßwalchen, Neumarkt, Lochen und Lengau" ist auf der B1 Wienerstraße in Fahrtrichtung Salzburg bei der Abzweigung der L540 Attergaustraße und in Fahrtrichtung Wien bei der Abzweigung der 1281 Vöcklatalstraße aufzustellen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 23.09.2008, VerkR01-1156-2-2006, aufgehoben.

Die Verordnung tritt durch die Anbringung der entsprechenden Zusatztafeln in Kraft.

Für die Anbringung der Zusatztafeln hat die Straßenmeisterei Mondsee zu sorgen.

Der Zeitpunkt der Neuanbringung der Zusatztafeln ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bekannt zu geben.

Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Alexander Grund

Ergeht an:

1. Herrn LH-StV. Dipl. Ing. Erich Haider, Klosterstraße 7, 4021 Linz
2. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Straßenbau und Verkehr, Verkehrsabteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Verkehrsrecht, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg
4. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
zu Zahl: 6/367-7413/37-2009
5. Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
zu Zahl: VerkR10-1-41-2009/BR
6. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Straßenbau und Verkehr, Straßenerhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
7. Straßenmeisterei Mondsee
mit dem Ersuchen auch die Vorankündigungen entsprechend abzuändern.
8. Marktgemeindeamt Frankenmarkt
9. Marktgemeindeamt Vöcklamarkt
10. Marktgemeindeamt Frankenburg a.H.
11. Gemeindeamt Pöndorf
12. Gemeindeamt Berg i.A.
13. Marktgemeindeamt St. Georgen i.A.
14. Gemeindeamt Weißenkirchen i.A.
15. Gemeindeamt Oberhofen a.I.
16. Gemeindeamt Tiefgraben
17. Gemeindeamt Zell am Moos
18. Gemeindeamt Gampern
19. Marktgemeindeamt Mondsee
20. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck
21. Polizeiinspektion Frankenmarkt
22. Polizeiinspektion Vöcklamarkt
23. Polizeiinspektion Timelkam
24. Wirtschaftskammer Vöcklabruck, Robert Kunz Straße 9, 4840 Vöcklabruck
25. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Ferd. Öttl Straße 19, 4840 Vöcklabruck
26. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, z.H. Herrn Mag. Heinz Raab
27. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, z.H. Herrn Dr. Gerhard Obermair

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.